

Information
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung
für das Personenstandsregister

Vorbemerkung

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art 22 DS-GVO findet beim Verantwortlichen nicht statt.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Magistrat der Stadt Biedenkopf

Standesamt

Hainstr. 63

35216 Biedenkopf

06461 / 704 132 o. 130

b.blank@biedenkopf.de, h.leicht-wagner@biedenkopf.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Magistrat der Stadt Biedenkopf

Fachbereich I – Zentrale Dienste

Datenschutzbeauftragte/r

Hainstr. 63

35216 Biedenkopf

06461 / 704 115

datenschutz@biedenkopf.de

3. Zwecke und Art der personenbezogenen Daten

Ausführung des Personenstandsgesetzes, Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben und Abwicklung von Personenstandsfällen in den Bereichen Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister, besondere Beurkundungen (familienrechtliche Erklärungen, Anerkennungen, Namensklärungen, u.a.), Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt.

Für die Eintragung in die Personenstandsregister gemäß Anlage 1 PStV wird gespeichert: Name des beurkundenden Standesamts mit Standesamtsnummer, Art des Registers, Eintragsnummer und Eintragsjahr, Datum, Ort und Anlass der Beurkundung

oder des Hinweises, Name der Urkundsperson. Daten zur beurkundeten Person(en) und zu Beteiligten (Ehegatte, Lebenspartner, Kind(er), Vater, Mutter): Datum, Zeitangabe und Ort, ggf. Staat des Personenstandsfalls, Anlass der Beurkundung, Datum der Wirksamkeit (u.a. bei Todeserklärungen, Eheauflösung, Folgebeurkundung); Registerbehörde, Namen (Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Ehenamen), ausländische Namensart, Geschlecht, Familienstand, Testamentsverzeichnis-nummer, Staatsangehörigkeit, Recht der Namensführung, Wohnanschrift, Angaben zur Auflösung von Ehen und Lebenspartnerschaften. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben des Standesamts: Aufenthaltstitel, Angaben zu Ehefähigkeit, Vater-/Mutterschaft, Vormundschaft, Betreuung, Kirchenaustritt, Anzahl der Kinder, Namensänderung, bei Sterbefällen Art des Nachlassvermögens. Namen und Anschrift / Kontaktdaten zu: Auskunftspersonen, Bestattern, Trauzeugen, Dolmetschern, Anzeigenden von Personenstandsfällen. Angaben zu Adoption, leiblichem Vater/Annehmendem des Kindes, leiblicher Mutter/Annehmender des Kindes; Angaben zu Änderung der Geschlechtszugehörigkeit; Angaben zur Art der Geburt (Totgeburt, Fehlgeburt); Sperrvermerk / Zeugenschutzprogramm. In Namensverzeichnissen und Suchverzeichnissen: Namen, Vornamen, Geburtstag, Datum des Personenstandsfalles, Eintragsjahr, beurkundendes Standesamt. Stammdaten Standesamt wie Standesamtsname, Behördennummer, Straße, Ort, Telefon, Fax, Email Daten nach §2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes, Daten zur Veröffentlichung des Personenstandsfalls (nur mit Einverständniserklärung des/der Betroffenen)

4. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen lauten: Personenstandsgesetz (PStG), Personenstandsverordnung (PStV), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bevölkerungsstatistikgesetz, Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVfG), Kirchenaustrittsgesetz (KRWAG) und diverse internationale Abkommen.

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Finanzämter, Orts-/Amts-/Nachlass-/Vormundschafts-/Familien-/Oberlandesgerichte, BAFzA, Ausländerbehörden, Zentrales Testamentsregister, Religionsgemeinschaften, Konsulate.

6. Dauer der Speicherung

Vorgangsdaten zu Personenstandsfällen und Mitteilungen werden aus dem Fachverfahren automatisiert gelöscht. Das Standesamt konfiguriert die Löschfristen selbst, so

dass die Daten frühestens nach 30 Tagen spätestens nach 365 Tagen nach Beurkundung bzw. nach Abschluss von Vorgängen und Mitteilungen gelöscht werden gem. §19 Abs. 3 HDSG und §20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG. Suchverzeichnisse gemäß PStG, Fortführungsfristen der Registereinträge gem. § 3 PStG i. V. m. § 5 PStG. Stammdaten des Standesamtes werden nicht gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Standesamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Telefon: 0611/1408-0
Telefax: 0611/1408-611